
Amtsblatt



Amtsblatt für die Stadt Ronnenberg

III. Jahrgang 2023

Ronnenberg, 05.04.2023

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

Seite

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
von freilaufenden Katzen in der Stadt Ronnenberg

22 - 23

50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht,
„Kita Empelder Straße“ im Stadtteil Ronnenberg,
Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

24 - 25

B) Sonstige Bekanntmachungen

—

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Stadt Ronnenberg

**VERORDNUNG
über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und
Registrierungspflicht von freilaufenden Katzen
in der Stadt Ronnenberg**

Aufgrund des § 13 b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) i. V. m. § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 487) und aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes (NPOG) vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. 2019, S. 88), erlässt die Stadt Ronnenberg auf Beschluss des Rates vom 23.03.2023 folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt in dem Gebiet der Stadt Ronnenberg.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus*, der sowohl Hauskatzen, sämtliche Rassekatzen sowie deren Kreuzungen untereinander angehören (nachfolgend Katze genannt).
- (2) Freilebende, sogenannte verwilderte Katzen sind entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene oder vernachlässigte Katzen und deren Nachwuchs, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben.
- (3) Freilaufende Katzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

**§ 3
Allgemeine Kastrationspflicht**

- (1) Die Halterin oder der Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren zu lassen.

- (2) Von der allgemeinen Kastrationspflicht ausgenommen sind Katzen bis zu einem Alter von fünf Monaten.
- (3) Der Nachweis der Kastration ist den zuständigen Behörden oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen.

**§ 4
Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Die Halterinnen oder Halter von freilaufenden Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, sind verpflichtet, die Katzen, die älter als fünf Monate sind, spätestens zum Zeitpunkt der Kastration mittels Mikrochip von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kennzeichnen und von einem Register gemäß Abs. 2 registrieren zu lassen.
- (2) Die Registrierung erfolgt in einem Register, das den Behörden zugänglich ist. Neben den Daten des Mikrochips sind zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters, bzw. bei freilebenden Katzen der Einfangort der Katze und der Veranlasser oder die Veranlasserin der Kennzeichnung zu registrieren.

**§ 5
Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

Soweit es zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich ist, haben Halterinnen und Halter von Katzen und Personen, die freilebenden Katzen regelmäßig Futter an bestimmten Stellen anbieten, auf Verlangen der Stadt Ronnenberg und der von ihr beauftragten Personen die die Katze betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

**§ 6
Ausnahmeregelung**

Auf schriftlichen Antrag können von der Stadt Ronnenberg Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet und unter Vorbehalt

des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

Ronnenberg, den 03.04.2023

Stadt Ronnenberg
In Vertretung

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Kölle
Erster Stadtrat

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Katzen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin nicht kastrieren lässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 3 den Nachweis der Kastration nicht vorlegt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Katzen nicht kennzeichnen oder registrieren lässt,
 4. einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt oder
 5. gegen Auflagen einer nach § 6 erteilten Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung, Registrierung sowie Kastration von Freigänger-Katzen nach § 5 Absatz 3 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen hat diejenige Person die Kosten zu tragen, welche die jeweilige Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 9 Übergangsvorschriften

Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung durch eine individuelle und gut lesbare Tätowierung gekennzeichnet worden und bei einem in § 4 Abs. 2 genannten Register registriert sind, müssen nicht mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

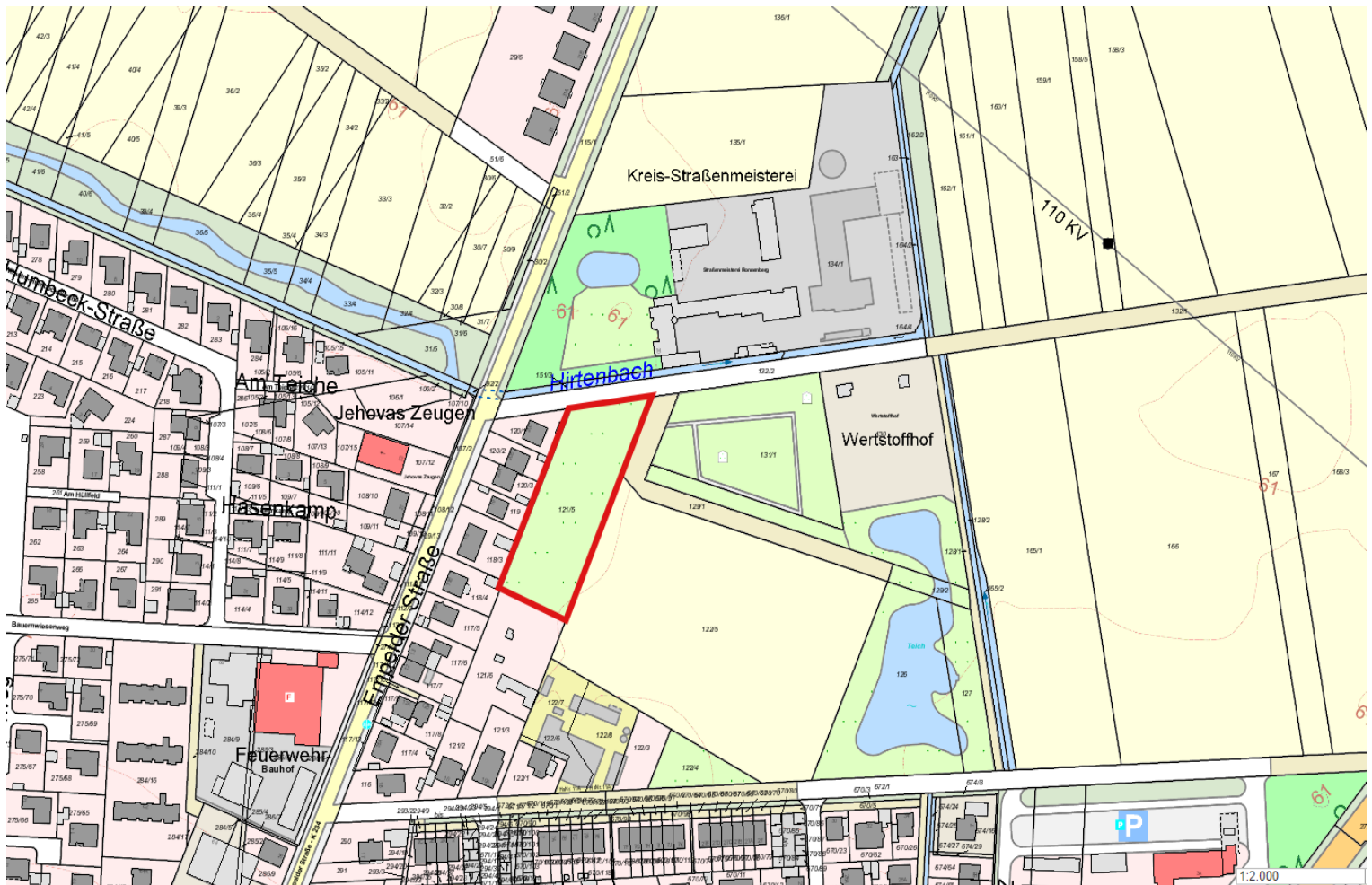
BEKANNTMACHUNG

50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht, „Kita Empelder Straße“ im Stadtteil Ronnenberg, Schlussbekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB (Baugesetzbuch)

Die Genehmigung der vom Rat der Stadt Ronnenberg am 15.12.2022 beschlossenen 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei der Region Hannover am 16.01.2023 gem. § 6 BauGB beantragt worden. Die Region Hannover hat am 16.03.2023 - Az.: 61.03-21101-50/14-3/23 die Genehmigung mit Auflagen erteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Kita Empelder Straße“ befindet sich im Nordosten des Stadtteils Ronnenberg.

Die genaue Lage ist aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich:



Geltungsbereich der 50. Flächennutzungsplanänderung „Kita Empelder Straße“

Mit der amtlichen Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes rechts-wirksam.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht kann im Rathaus der Stadt Ronnenberg, Hansastr. 38, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft erhalten.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplanes werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ronnenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ronnenberg, den 23.02.2023

Stadt Ronnenberg

Marlo Kratzke
Bürgermeister